

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker, Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-350, -370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
26.02.2019

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes – Einigung im Vermittlungsausschuss betrifft auch „DigitalPakt Schule“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 05.12.2018 hatten wir Sie darüber informiert, dass im Zusammenhang mit dem *Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 104c, 104d, 125c, 143e GG)* die Länder den Vermittlungsausschuss angerufen haben. Am 20.02.2019 hat sich der Vermittlungsausschuss nun auf eine entsprechende Beschlussempfehlung bzw. Grundgesetzänderung verständigt.

Die Einigung im Vermittlungsausschuss sieht nun folgende Grundgesetzänderung vor:

- **Art. 104b S. 5 ff. GG:** „Die Mittel des Bundes werden zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt. Sie sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.“

Ursprünglich war vom Bundestag hier für zukünftige Bundeshilfen ein Finanzierungsanteil der Länder von 50 v. H. vorgesehen, wobei der „DigitalPakt Schule“ hiervon nicht betroffen gewesen wäre. Jedoch stieß dieses Ansinnen auf erheblichen Widerstand seitens der Länder und war ein wesentlicher Grund für das Anrufen des Vermittlungsausschusses.

Die Neueinführung der Zusätzlichkeit ist erstmals auf nach dem 31.12.2019 in Kraft getretene Regelungen anzuwenden.

Es wird zukünftig die Aufgabe des Bundes sein, zu kontrollieren bzw. die Aufgabe der Länder nachzuweisen, dass entsprechende Finanzhilfen des Bundes nicht zu einer Absenkung ursprünglich geplanter Landesmittel genutzt werden.

- **Art. 104c GG:** „Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur, gewähren. Artikel 104 b Absatz 2 Satz 1 bis 3, 5, 6 und Absatz 3 gilt entsprechend. Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung Berichte und anlassbezogen die Vorlage von Akten verlangen.“

Damit wurde die im Bundestagsbeschluss vom Dezember 2018 enthaltene und umstrittene Formulierung, die Finanzhilfen „zur Sicherstellung der Qualität und der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens“ zu gewähren, gestrichen. Zudem bleibt es gegenüber dem aktuellen Art. 104c GG bei der Entkopplung der Finanzzuweisungen des Bundes von den finanzschwachen Gemeinden.

- Inhaltlich unverändert blieb im Vermittlungsausschuss die Neuregelung zum **sozialen Wohnungsbau**. Durch Aufnahme eines zusätzlichen Artikels 104d GG soll dem Bund die Möglichkeit gegeben werden, den Ländern zweckgebunden Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. Es wird nun darauf verwiesen, dass bei diesen Finanzhilfen auch das Kriterium der Zusätzlichkeit (Art. 104b S. 5 GG (neu)) greifen soll.
- Weitgehend unverändert blieb die Änderung im Artikel 125c GG bzw. die damit angedachte sofortige Erhöhung und Dynamisierung der Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Auf diese Weise könnten Bundesprogramme zu den Schienenwegen aufgehoben, geändert oder neu aufgelegt werden.
- Die vom Bundesrat eingeforderte Änderung des Artikels 91a GG, um die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) inhaltlich um die ländliche Entwicklung erweitern zu können, ist dagegen mit Blick auf die dazu stattfindenden Befassungen in der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse nicht aufgenommen worden. Die Arbeitsgruppe des Vermittlungsausschusses, die die Einigungsempfehlung erarbeitete, bat die Kommission darum, eine entsprechende Grundgesetzänderung wohlwollend zu prüfen.

Die Zustimmung des Bundestages zur Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses (BT-Drs. 19/7940; **Anlage**) ist bereits am 21.02.2019 erfolgt. Der Bundesrat wird in seiner nächsten Sitzung am 15.03.2019 über den Einigungsvorschlag abstimmen.

„DigitalPakt Schule“

Das Gesetzgebungsverfahren war immer eng verbunden mit dem „DigitalPakt Schule“, als quasi ersten Anwendungsfall der angedachten Änderung des Art. 104c GG. Im Rahmen des Paktes sollen durch den Bund über einen Zeitraum von 5 Jahren 5 Mrd. Euro für eine bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik ausgereicht werden. 3,5 Mrd. Euro sollen bereits in dieser Legislaturperiode ausgereicht werden.

Stimmt der Bundesrat am 15.03.2019 dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses ebenfalls zu, kann die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum „DigitalPakt Schule“ entsprechend ratifiziert werden.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat uns darüber informiert, dass die Mittel nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden sollen, wobei auf diese ein Eigenanteil von 10 v. H. entfällt.

Nach derzeitigem Stand soll jedes Bundesland eine eigene Förderrichtlinie erlassen, die die Einzelheiten regeln, insbesondere ab wann Anträge gestellt werden können und wie die Mittel verteilt werden. Zudem ist ein Antragsverfahren über die Schulträger und nicht die einzelne Schule vorgesehen.

Nach derzeitigem Stand der Verwaltungsvereinbarung sollen im Wesentlichen folgende Maßnahmen förderfähig sein:

- schulisches WLAN,
- Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (z. B. Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Schulserver, Cloudangebote),
- Anzeige- und Interaktionsgeräte (z. B. interaktive Tafeln, Displays nebst zugehörigen Steuerungsgeräten) zum Betrieb in der Schule, ausgenommen rein verwaltungsbezogene Funktionen,
- digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung und
- Systemadministratoren.

Voraussetzung für die Beantragung von Mitteln soll die Vorlage eines technisch-pädagogischen Konzeptes der Schule sein (z. B. Medienentwicklungspläne). Ohne entsprechendes Konzept soll keine Ausstattungshilfe erfolgen.

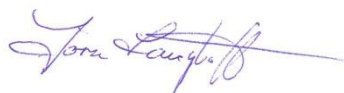
Bund und Länder haben sich darüber hinaus im Entwurf der Verwaltungsvereinbarung darauf verständigt, dass der Anteil von Fördermitteln, der für mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) aufgewendet werden darf, 20 v. H. aller Fördermittel der Schulträger nicht überschreiten darf. Voraussetzung ist weiter, dass spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist.

Der Glasfaseranschluss für Schulen wird nicht aus dem DigitalPakt finanziert. Vielmehr gibt es hier eine eigenen Breitband-Förderung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Über dieses Breitbandprogramm wird die Internetanbindung des Schulgebäudes finanziert. Die Vernetzung innerhalb des Gebäudes sowie zwischen mehreren Schulgebäuden auf demselben Schulgelände und die WLAN-Ausleuchtung kann dagegen aus dem DigitalPakt finanziert werden.

Die Entwicklung pädagogischer Konzepte sowie die Qualifizierung der Lehrkräfte bleibt Aufgabe der Länder. Auch beteiligt sich der Bund nicht an Betrieb, Support und Wartung. Dies ist ebenso, wie die Frage, ob und wie die Anschaffung von Endgeräten geregelt wird, auf Länderebene zu regeln.

Über den Fortgang hinsichtlich der Grundgesetzänderung und der zwischen Bund und Ländern beim „DigitalPakt Schule“ abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung werden wir fortlaufend berichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jörn Langhoff', with a long horizontal flourish extending to the right.

Langhoff

Anlage